
Informationen zum Sprechstundenbedarf, Stand: Februar 2024 (Verlängerung der Sonderregelung nach dem 31. Januar 2024)

Sonderregelung für Miochol® E im Sprechstundenbedarf

Für das Acetylcholin-haltige Arzneimittel Miochol® E wurde von dem pharmazeutischen Unternehmer Dr. Gerhard Mann chem.-pharm. Fabrik GmbH ein Lieferengpass an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet. Miochol® E wird voraussichtlich bis zum 31. März 2024 nicht verfügbar sein.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben einer befristeten Sonderregelung für den Import des Arzneimittels aus dem Ausland zugestimmt. Das Importarzneimittel kann in Sachsen-Anhalt wie gewohnt in der Apotheke bestellt und über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.

Die Befristung der Sonderregelung ist zwingend zu beachten! Die Zustimmung der gesetzlichen Krankenkassen gilt nur

- **bis zur vollen Verfügbarkeit des deutschen Fertigarzneimittels**
- **oder längstens bis zum 31. März 2024!**

Der Bezug des Importarzneimittels ist nur für Fachärzte für Augenheilkunde und ausschließlich für die Anwendung im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung^[1] möglich.

Der aktuelle Stand zum Miochol® E-Lieferengpass kann hier abgerufen werden:
[Veröffentlichte Lieferengpassmeldungen des BfArM](#)

Kontaktdaten Ordnungsmanagement
E-Mail: Verordnung@kvs.de
Telefon: 0391 627 – 6437/ 7437/ 7438/
Fax: 0391 627 - 87 2000

^[1] Fachinformation Miochol® E, Stand 12/2020: Zur Anwendung am Auge bei Glaukomoperationen, Kataraktoperationen, perforierender Keratoplastik, Iridektomie und anderen operativen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt, wenn eine schnelle komplette Miosis notwendig ist.

